

## Praktika

Die Praktika sind ein obligater Bestandteil in der tierärztlichen Ausbildung, und sie sind eine Voraussetzung zur Prüfungszulassung. Die bestandene Tierärztliche Prüfung ist wiederum eine Voraussetzung für die Erlangung der tierärztlichen Approbation. Die Approbation berechtigt zur uneingeschränkten Ausübung des tierärztlichen Berufes in Deutschland. Ziel der Praktika ist die Vorbereitung der Studentinnen und Studenten auf diese Berufstätigkeit. Aus diesem Grunde sind die Anforderungen an die Praktika in der TAppV im Abschnitt 3, §§ 54 bis 62 und in den Anlagen 6 bis 12 umfassend formuliert.

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe im Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (Landesprüfungsamt) hat die Einhaltung der Praktikumsanforderungen als Voraussetzung zur Zulassung zur tierärztlichen Staatsprüfung zu prüfen. Die Universität legt den zeitlichen Ablauf der Praktika fest (§ 54, Satz 2 TAppV). Damit unterliegen die Studierenden der Veterinärmedizin engen Vorgaben bei der Ableistung der Praktika, die nachfolgend dargestellt werden sollen.

Die vollständige Vorlage der Praktikumsnachweise ist die Voraussetzung zur endgültigen Zulassung zu den Abschlussprüfungen der Tierärztlichen Prüfung im 11. Semester. Alle Entscheidungen zu den Praktika und zur Prüfungszulassung regelt das Landesprüfungsamt.

Die Praktika werden außerhalb der Vorlesungszeit und in der Regel ganztägig entsprechend dem Arbeitsanfall in angemessenem Umfang an allen Wochentagen in den jeweiligen Einrichtungen abgeleistet (§ 54, Satz 1 TAppV). Für die Dauer der Praktika ist sowohl eine Mindeststundenzahl als auch eine Mindestwochenzahl festgelegt. In Abhängigkeit von den tatsächlichen Arbeitsstunden pro Tag und den Arbeitstagen pro Woche werden die Mindeststundenzahl und die Mindestwochenzahl in der Regel zu unterschiedlichen Zeitpunkten erreicht. Beide Zeitkriterien müssen erfüllt werden. Werden auf einem Schlachthof nur halbtags tierärztliche Tätigkeiten ausgeführt, verlängert sich die Anzahl der Praktikumswochen bis zum Erreichen der geforderten Stundenzahl. Tierkliniken arbeiten an allen Werktagen, also 6 Tage in der Woche, mitunter mehr als 8 Stunden pro Tag. In diesem Fall würde die erforderliche Gesamtstundenzahl vor der Gesamtwochenzahl erfüllt werden. Das Praktikum ist in diesem Fall erst bei Nachweis der Mindestwochenzahl erfüllt.

### **(1) Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder Tierklinik (§ 57 bis 59 TAppV)** (erster Abschnitt, kleines kuratives Praktikum, propädeutisches Praktikum)

Dauer:	150 Stunden innerhalb von mindestens 4 Wochen, zeitlich aufeinander folgend
Einordnung:	frühestens nach Bestehen der Propädeutikprüfung (am Ende des 5. Semesters) spätestens vor Beginn der klinischen Rotationen (Beginn des 9. Semesters)
Empfehlung:	nach den Prüfungen am Ende des 5. (oder 6.) Semesters
Aufteilung:	150 Stunden innerhalb von mindestens 4 Wochen in einer Einrichtung oder jeweils 75 Stunden innerhalb von mindestens 2 Wochen in zwei verschiedenen Einrichtungen
Einrichtungen:	Tierärztliche Praxis, Tierklinik
Anforderungen:	§ 58 und 59 TAppV
Länder:	EU-Land, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Schweiz
Nachweis:	1 bis 2 Scheine nach Anlage 8 und 10 TAppV

**(2a) Ausbildung in der kurativen tierärztlichen Praxis oder Tierklinik (§ 57 bis 59 TAppV)**  
(zweiter Abschnitt, großes kuratives Praktikum)

Dauer:	700 Stunden innerhalb von mindestens 16 Wochen, je Praktikumsseinrichtung zeitlich aufeinander folgend, unter Berücksichtigung des Wahlpraktikums (§ 60TAppV) mindestens 350 Stunden innerhalb von mindestens 8 Wochen
Einordnung:	Zeit der klinischen Rotationen während des 9. Semesters und 10. Semesters (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)
Aufteilung:	1 bis 4 verschiedene Einrichtungen, Mindestdauer 75 Stunden innerhalb von 2 Wochen pro Einrichtung
Einrichtungen:	Tierärztliche Praxis, Tierklinik
Anforderungen:	§ 58 und 59 TAppV
Länder:	Deutschland, ausnahmsweise im Ausland nach Nachweis der Gleichwertigkeit
Schein:	1 bis 4 Scheine nach Anlage 9 und 10 TAppV

**(2b) Wahlpraktikum (§ 60 TAppV)**

Erklärung:	ein Teil des großen kurativen Praktikums kann alternativ als Wahlpraktikum absolviert werden
Dauer:	mindestens 75 Stunden innerhalb von 2 Wochen bis höchstens 350 Stunden innerhalb von 8 Wochen je Praktikumsseinrichtung zeitlich aufeinander folgend
Einordnung:	Zeit der klinischen Rotationen während des 9. Semesters und 10. Semesters (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)
Aufteilung:	1 bis 2 verschiedene Einrichtungen, Mindestdauer 75 Stunden innerhalb von 2 Wochen pro Einrichtung
Einrichtungen:	Tierarztpraxis, Tierklinik, Institut einer Universität mit naturwissenschaftlich-medizinischer Fachrichtung; Forschungsanstalt des Bundes und der Länder mit naturwissenschaftlich-medizinischer Aufgabenstellung; Veterinäruntersuchungseinrichtung, Dienststelle der Veterinärverwaltung; staatlicher Tiergesundheitsdienst, Tiergesundheitsamt, Besamungsstation; wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten; pharmazeutische Industrie in der Forschung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Lebensmittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Lebensmitteln tierischer Herkunft; Futtermittelindustrie in der Herstellung und Prüfung von Mischfuttermitteln
Anforderungen:	§ 60 TAppV
Länder:	weltweit
Schein:	1 bis 2 Scheine nach Anlage 11 TAppV

**(3) Ausbildung in Kontrolltätigkeiten, -methoden und –techniken für den Lebensmittelbereich (§ 55 Abs. 1 und 56 TAppV)**  
(Lebensmittelpraktikum)

Dauer:	75 Stunden innerhalb von mindestens 2 Wochen, zeitlich aufeinander folgend
Einordnung:	Zeit der klinischen Rotationen während des 9. Semesters und 10. Semesters (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)
Aufteilung:	1 Einrichtung
Einrichtungen:	zuständige Behörde für die Hygieneüberwachung von Schlachthöfen und Lebensmittelbetrieben oder Dienststellen, denen die Überwachung des Verkehrs von Lebensmitteln tierischer Herkunft oder die entsprechende Lebensmitteluntersuchung obliegt, oder anerkannte Einrichtungen der Lebensmittelwirtschaft, die die Qualität und die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln tierischer Herkunft prüfen, oder einschlägige Universitätseinrichtungen
Anforderungen:	§ 55 Abs. 1 und 56 TAppV
Länder:	EU-Land, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweiz
Schein:	1 Schein nach Anlage 6 TAppV

**(4) Ausbildung in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 55 Abs. 2 und 56 TAppV)**  
(Schlachthofpraktikum)

Dauer:	100 Stunden innerhalb von mindestens 3 Wochen, zeitlich aufeinander folgend, Rind und Schwein müssen in dem Betrieb geschlachtet werden, wird nur eine der beiden Tierarten geschlachtet, so muss auf einen weiteren Betrieb ausgewichen werden, der die andere Tierart schlachtet, dies mit einer Mindeststundenzahl von 30
Empfehlung:	Zeit nach Absolvierung des Fleischhygienekurses am Institut für Fleischhygiene und –technologie während der klinischen Rotation
Einordnung:	Zeit der klinischen Rotationen während des 9. Semesters und 10. Semesters (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)
Aufteilung:	1 bis 2 Einrichtungen
Einrichtung:	1 Schlachthof mit Rinder- und Schweineschlachtung oder 1 Schlachthof mit Rinderschlachtung und 1 Schlachthof mit Schweineschlachtung Der Einsatz darf nur in Betrieben erfolgen, die über eine EU-Zulassung verfügen und in denen hauptamtlich amtliche Tierärztinnen und Tierärzte für die Kontrolltätigkeit verantwortlich sind.
Anforderungen:	§ 55 Abs. 2 und 3 und 56 TAppV, Der Einsatz darf nur in Betrieben erfolgen, die über eine EU-Zulassung verfügen und in denen hauptamtlich amtliche Tierärztinnen und Tierärzte für die Kontrolltätigkeit verantwortlich sind.
Länder:	EU-Land, anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweiz Schlachthof in anderen Ländern mit EU-Zulassung für den Import in die EU
Schein:	1 bis 2 Scheine nach Anlage 7 TAppV

**(5) Ausbildung im öffentlichen Veterinärwesen (§ 61 und 62 TAppV)**  
(Amtspraktikum)

Dauer: 75 Stunden innerhalb von mindestens 2 Wochen, zeitlich aufeinander folgend,  
Einordnung: Zeit der klinischen Rotationen während des 9. Semesters und 10. Semesters  
(1. Oktober bis 30. September des Folgejahres)  
Aufteilung: 1 Einrichtung  
Einrichtung: Dienststelle der Veterinärverwaltung,  
Aufgabengebiet Verwaltungs- und Ordnungsrecht, Organisations- und  
Verwaltungskunde  
Anforderungen: § 61 und 62 TAppV,  
Länder: Deutschland  
Schein: 1 Schein nach Anlage 12 TAppV

**(6) Besondere Regelung für Praktika im fremdsprachigen Ausland**

Dem Prüfungsamt sind grundsätzlich die deutschsprachigen Praktikumsbescheinigungen laut den Anlagen der TAppV einzureichen. Auf der homepage des Fachbereiches sind Übersetzungen der Praktikumsbescheinigungen plus den Praktikumsvoraussetzungen in Englisch, Französisch und Spanisch verfügbar.

<http://www.vetmed.fu-berlin.de/studium/pruefung/Praktikumsbescheinigungen/index.html>

Es wird empfohlen, vom Praktikumsverantwortlichen sowohl die fremdsprachige als auch deutsche Bescheinigung durch Unterschrift zu bestätigen.

(Prof. Dr. R. Staufenbiel)

Vorsitzender des Ausschusses für die Tierärztliche Prüfung